



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Roland Magerl** AfD
vom 01.10.2024

Fragen zu Windkraftanlagen in der Oberpfalz – Teil 1

Folgende Fragen beziehen sich auf den Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6) – 31. Änderung des Regionalplans: Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung Neuauflistung Teil B X 5 „Windenergie“. Bei der Beantwortung der Fragen sind der Bezirk Oberpfalz allgemein sowie insbesondere die Gemeinde Theisenthal einzubeziehen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Seit wann gibt es Planungen bezüglich der Errichtung von Windkraftanlagen in der Oberpfalz, speziell in der Gemeinde Theisenthal? 3
- 1.2 Wie weit sind die Planungen fortgeschritten? 3
- 1.3 Wie wird sichergestellt, dass dieses Projekt keine Verschwendung von Steuergeldern darstellt, falls das Vorhaben aufgrund rechtlicher und umwelttechnischer Konflikte eingestellt wird? 3
- 2.1 In welchen Vorranggebieten der Oberpfalz sind die Standortkriterien gegeben, sodass Windkraftanlagen errichtet werden können? 3
- 2.2 Welche Vorranggebiete der Oberpfalz scheiden als ungeeignet aus? 3
- 2.3 Welche alternativen Standorte außerhalb von Schutz- und Erholungsgebieten wurden in Betracht gezogen? 3
- 3.1 Wurde nach Kenntnis der Staatsregierung den infrage kommenden Grundstückseigentümern bereits ein Kaufangebot seitens des Investors gemacht (falls ja, bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Gemeinde)? 4
- 3.2 Welche rechtlichen Konsequenzen treten ein, sofern ein Grundstückseigentümer den Verkauf seines Grundstücks verweigert, obwohl dieses zur Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich ist? 4
- 3.3 Wie werden die Abstandsregelungen zu Wohngebäuden eingehalten? 4
- 4.1 Wurden bereits transparente Ausschreibungsverfahren vergeben und welche Unternehmen profitieren von der Auftragsvergabe? 4
- 4.2 Wurden die Anwohner bezüglich der Windkraftanlagen informiert und, falls nein, wann und wie werden diese informiert? 5

4.3	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung unternommen, um die lokale Bevölkerung und Nachbargemeinden aktiv in den Planungsprozess einzubinden?	5
5.1	Wurden alle notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfungen vollständig durchgeführt und, falls nicht, wie kann die Staatsregierung den Weiterbau verantworten (Prüfungsunterlagen als Anlage beifügen)?	5
5.2	Besteht nicht ein erhebliches Risiko, dass durch die artenschutzrechtliche Betroffenheit Klagen von Umweltschutzorganisationen und Anwohnern eingereicht werden könnten?	5
5.3	Da das Vorranggebiet bei Theisseil komplett mit einem Landschaftsschutzgebiet überlagert ist, wie vereinbart die Staatsregierung den Bau der Windkraftanlagen mit dem Ziel des Landschaftsschutzes?	5
6.1	Warum wurde der Standort bei Theisseil trotz seiner Überlagerung mit mehreren Landschaftsschutzgebieten und Biotopflächen als geeignet eingestuft?	6
6.2	Wie beeinflussen die Windkraftanlagen die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen und wurden die Landwirte ausreichend in den Planungsprozess eingebunden?	6
6.3	Wie plant die Staatsregierung den Konflikt zwischen Windkraft und dem Artenschutzgesetz (§ 45 Bundesnaturschutzgesetz) zu lösen, wenn die Errichtung der Windkraftanlagen Vorkommen geschützter Arten betrifft?	6
7.1	Welche konkreten Schutzmaßnahmen plant die Staatsregierung, um die Betroffenheit von Brutvogelarten wie dem Uhu, dem Fischadler oder dem Schwarzstorch zu minimieren?	6
7.2	Welche Maßnahmen sind geplant, um Kollisionen mit geschützten Vogelarten wie dem Rotmilan oder Fledermäusen zu vermeiden?	6
7.3	Wurde geprüft, welchen Einfluss Windkraftanlagen auf die bayerische Erdbebenmessstation Rotzenmühle haben?	6
8.1	Welche Lärmschutzmaßnahmen sind geplant, um die Beeinträchtigung der ortsansässigen Bevölkerung durch die Windkraftanlagen zu minimieren?	6
8.2	Welche Regelungen und Maßnahmen sind vorgesehen, um die Belästigung durch den Schattenwurf der Rotorblätter für Anwohner zu verhindern?	6
8.3	Welche Maßnahmen sind geplant, um im Winter die Gefahr von Eiswurf durch die Rotorblätter für umliegende Anwohner und Wanderer zu minimieren?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

vom 12.11.2024

1.1 Seit wann gibt es Planungen bezüglich der Errichtung von Windkraftanlagen in der Oberpfalz, speziell in der Gemeinde Theisseil?

1.2 Wie weit sind die Planungen fortgeschritten?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird nicht statistisch erhoben, wann Projektierer mit konkreten Planungen zu Windenergievorhaben starten (z. B. Flächensicherung). Im Übrigen siehe hierzu auch Schriftliche Anfrage Teil 4, Fragen 1.1 bis 2.2.

1.3 Wie wird sichergestellt, dass dieses Projekt keine Verschwendung von Steuergeldern darstellt, falls das Vorhaben aufgrund rechtlicher und umwelttechnischer Konflikte eingestellt wird?

Aus der Frage wird nicht ersichtlich, um welches konkrete Projekt es sich handelt. Für die konkrete Realisierung von Windenergieprojekten werden keine bayerischen Haushaltsmittel verwendet. Über das Windkümmerer-Programm werden Kommunen unterstützt, die ein Windenergieprojekt vorantreiben wollen.

2.1 In welchen Vorranggebieten der Oberpfalz sind die Standortkriterien gegeben, sodass Windkraftanlagen errichtet werden können?

Nach jetzigem Wissensstand ist in allen Vorranggebieten des Fortschreibungsentwurfs die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen gegeben. Sofern dem gewichtige Belange entgegenstehen, ist dies im Rahmen des laufenden 1. Beteiligungsverfahrens einzubringen, die Auseinandersetzung erfolgt im Rahmen der Abwägung durch den Planungsausschuss.

2.2 Welche Vorranggebiete der Oberpfalz scheiden als ungeeignet aus?

2.3 Welche alternativen Standorte außerhalb von Schutz- und Erholungsgebieten wurden in Betracht gezogen?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle Flächen außerhalb der Ausschlusskulisse entsprechend der harten Ausschlusskriterien wurden als Suchraum betrachtet. Die überwiegende Anzahl der Flächen wurde hierbei von den Kommunen an den Regionalen Planungsverband gemeldet.

3.1 Wurde nach Kenntnis der Staatsregierung den infrage kommenden Grundstückseigentümern bereits ein Kaufangebot seitens des Investors gemacht (falls ja, bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Gemeinde)?

Hierzu liegen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) keine Erkenntnisse vor.

3.2 Welche rechtlichen Konsequenzen treten ein, sofern ein Grundstückseigentümer den Verkauf seines Grundstücks verweigert, obwohl dieses zur Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich ist?

Es treten keine rechtlichen Konsequenzen ein.

3.3 Wie werden die Abstandsregelungen zu Wohngebäuden eingehalten?

Regelungen über einzuhaltende Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden aus Lärmschutzgründen sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht vorgesehen. Die in der Praxis möglichen Abstände ergeben sich indirekt aus der Anforderung der TA Lärm. Gebietsabhängig festgelegte Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort dürfen durch die Windenergieanlage, zusammen mit anderen nach TA Lärm zu berücksichtigenden Anlagen, nicht überschritten werden.

4.1 Wurden bereits transparente Ausschreibungsverfahren vergeben und welche Unternehmen profitieren von der Auftragsvergabe?

Da aus der Frage nicht eindeutig hervorgeht, auf welche Verfahren sie abzielt, werden hierzu Informationen zu den wettbewerblichen Auswahlverfahren der Bayerischen Staatsforsten gegeben.

Die Bayerischen Staatsforsten stellen interessierten Unternehmen, die Windenergieanlagen projektieren, errichten und ggf. betreiben, Staatsforstflächen aus rechtlichen Gründen im Rahmen von öffentlichen, transparenten, wettbewerblichen Auswahlverfahren zur Verfügung.

Im Bereich des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord haben die Bayerischen Staatsforsten im April 2024 das wettbewerbliche Auswahlverfahren für Staatsforstflächen im Bereich der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Weizsach) öffentlich bekannt gegeben.

Aufgrund von Änderungen des Entwurfs zur 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord vom 03.06.2024 war die bekannt gegebene Staatsforstfläche nicht mehr in der Suchkulisse für die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie enthalten. Weil damit die Voraussetzung für eine erfolgreiche Realisierung des Windprojekts im Staatswald nicht mehr gegeben war, wurde im August 2024 dieses Auswahlverfahren von den Bayerischen Staatsforsten aufgehoben. Das Projekt wird nicht weiterverfolgt.

4.2 Wurden die Anwohner bezüglich der Windkraftanlagen informiert und, falls nein, wann und wie werden diese informiert?

Bevor die Planungen eingestellt werden mussten, wurde das geplante Windenergieprojekt im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ebermannsdorf behandelt.

4.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung unternommen, um die lokale Bevölkerung und Nachbargemeinden aktiv in den Planungsprozess einzubinden?

Das StMWi arbeitet gemeinsam mit der Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) seit Langem intensiv daran, für die Bevölkerung neutrale Informationen zur Windenergie zur Verfügung zu stellen und die Akzeptanz für den Windenergieausbau durch Transparenz und Kommunikation zu erhöhen. Es wurden zudem umfangreiche Materialien auf die Wissensplattform im Energieatlas Bayern gestellt und es wird bayernweit eine crossmediale Informations- und Akzeptanzkampagne („Bayern macht Wind“) durchgeführt.

5.1 Wurden alle notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfungen vollständig durchgeführt und, falls nicht, wie kann die Staatsregierung den Weiterbau verantworten (Prüfungsunterlagen als Anlage beifügen)?

Die zur Ausweisung der Vorranggebiete zum jetzigen Zeitpunkt erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfungen wurden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung durchgeführt, die entsprechenden Bewertungen der höheren Naturschutzbehörde sind im Umweltbericht dargelegt.

5.2 Besteht nicht ein erhebliches Risiko, dass durch die artenschutzrechtliche Betroffenheit Klagen von Umweltschutzorganisationen und Anwohnern eingereicht werden könnten?

Klagen gegen Genehmigungen sind grundsätzlich möglich.

5.3 Da das Vorranggebiet bei Theisseil komplett mit einem Landschaftsschutzgebiet überlagert ist, wie vereinbart die Staatsregierung den Bau der Windkraftanlagen mit dem Ziel des Landschaftsschutzes?

Landschaftsschutzgebiete sind nach den gesetzlichen Anpassungen in § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derzeit als Suchraum für Windenergie-Vorranggebiete geöffnet und wurden daher in die Flächensuche einbezogen.

Die Vermeidung der Überlastung einzelner Landschaftsschutzgebiete ist im Rahmen der Abwägung zu klären.

6.1 Warum wurde der Standort bei Theisseil trotz seiner Überlagerung mit mehreren Landschaftsschutzgebieten und Biotopflächen als geeignet eingestuft?

Landschaftsschutzgebiete sind nach entsprechenden gesetzlichen Anpassungen in § 26 BNatSchG derzeit als Suchraum für Windenergie-Vorranggebiete geöffnet und wurden daher in die Flächensuche einbezogen.

Biotopflächen über 1 Hektar sind als hartes Ausschlusskriterium im Kriterienkatalog festgesetzt und daher nicht Teil der Entwurfsflächenkulisse. Biotopflächen unter 1 Hektar sind im Umweltbericht vermerkt. In der Begründung der textlichen Festsetzungen ist festgehalten, dass die Biotopflächen von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen sind.

6.2 Wie beeinflussen die Windkraftanlagen die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen und wurden die Landwirte ausreichend in den Planungsprozess eingebunden?

Eine Einbindung landwirtschaftlicher Belange erfolgte über die Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachstellen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Erstellung des Umweltberichts als auch die Beteiligung der Fachstellen im laufenden öffentlichen Beteiligungsverfahren. Im Rahmen dessen kann sich auch jeder Landwirt einbringen.

Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung besteht insbesondere durch Flächenverluste, welche jedoch in Relation zu anderen Formen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaikanlagen) deutlich geringer ausfallen. Demgegenüber stehen ggf. zusätzliche finanzielle Erträge.

6.3 Wie plant die Staatsregierung den Konflikt zwischen Windkraft und dem Artenschutzgesetz (§ 45 Bundesnaturschutzgesetz) zu lösen, wenn die Errichtung der Windkraftanlagen Vorkommen geschützter Arten betrifft?

7.1 Welche konkreten Schutzmaßnahmen plant die Staatsregierung, um die Betroffenheit von Brutvogelarten wie dem Uhu, dem Fischadler oder dem Schwarzstorch zu minimieren?

7.2 Welche Maßnahmen sind geplant, um Kollisionen mit geschützten Vogelarten wie dem Rotmilan oder Fledermäusen zu vermeiden?

7.3 Wurde geprüft, welchen Einfluss Windkraftanlagen auf die bayerische Erdbebenmessstation Rotzenmühle haben?

8.1 Welche Lärmschutzmaßnahmen sind geplant, um die Beeinträchtigung der ortsansässigen Bevölkerung durch die Windkraftanlagen zu minimieren?

8.2 Welche Regelungen und Maßnahmen sind vorgesehen, um die Belästigung durch den Schattenwurf der Rotorblätter für Anwohner zu verhindern?

8.3 Welche Maßnahmen sind geplant, um im Winter die Gefahr von Eiswurf durch die Rotorblätter für umliegende Anwohner und Wanderer zu minimieren?

Die Fragen 6.3 bis einschließlich 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft bei Windkraftanlagen werden auf planerischer Ebene und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, um sicherzustellen, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG verursachen. Der genehmigungsrechtliche Prüfumfang wird durch abweichungsfestes Bundesrecht vorgegeben.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.